



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

WSA Ostsee

Wamper Weg 5 · 18439 Stralsund

Förderverein der Mittwochsregatta Stralsund e.V.
Friedrich-Naumann-Straße 58
18435 Stralsund

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsamt Ostsee

Moltkeplatz 17
23566 Lübeck

Wamper Weg 5
18439 Stralsund

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

3805S-332.08/0001/000/411

Datum

28. März 2023

André Schmidt

Telefon +49 3831 249-360

Zentrale +49 3831 249-0

Telefax +49 3831 249-309

wsa-ostsee@wsv.bund.de

www.wsa-ostsee.wsv.de

Schiffahrtspolizeiliche Genehmigung Nr. 219/23

Auf Antrag vom 06.01.2023 wird dem

**Förderverein der Mittwochsregatta Stralsund e.V., Friedrich-
Naumann-Straße 58, 18435 Stralsund**

die nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 der Seeschiffahrtsstraßen-Ord-
nung (SeeSchStrO) vom 22.10.1998 in der zzt. geltenden Fassung er-
forderliche Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Veranstaltung: Stralsunder Mittwochsregatta 2023

Zeitraum: 26.04. - 27.09.2023 | ca. 17.30 bis 22.00 Uhr

Bereich: Dreieckskurs nördlicher Strelasund, außerhalb vom
Fahrwasser

Teilnehmer: ca. 45 Boote

Verantwortlich: Herr Thomas Engelbrecht, Tel.: 0171-4156379

Die Genehmigung ist nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde
übertrag.

**Sie ist befristet bis zum 27. September 2023 und gilt nur für diese
Einzelfälle.**

Die Genehmigung berechtigt nicht, Rechte Dritter zu beeinträchtigen o-
der Gegenstände, die einem anderen gehören oder die im Besitz eines
anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

Bankverbindung

Bundeskasse

Dienstort Kiel

IBAN: DE18 2000 0000 0020

0010 66

BIC: MARKDEF 1200

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der
Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt
des WSA abrufen: <https://www.wsa-ostsee.wsv.de/805-Datenschutz>.
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in
Textform übermittelt werden.

Seite 1 von 4

Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Verwaltungsakte und ggf. mit dem Bund abzuschließende privatrechtliche Vereinbarungen.

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Bestimmungen der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO), der Kollisionsverhütungsregeln (KVR) sowie schifffahrtspolizeiliche Verfügungen müssen von allen Teilnehmern eingehalten werden. Durch diese Genehmigung werden keine Sonderrechte begründet.
2. Die Schifffahrt, insbesondere die Berufsschifffahrt, darf durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden.
3. Das Auslegen von Regattatonnen (Bahnmarken) darf erst kurz vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Sie sind unmittelbar nach Beendigung der Regatta wieder einzuziehen.
4. Für die Gestellung von Sicherheits- und Rettungsfahrzeugen und deren Ansprechbarkeit untereinander hat der Veranstalter zu sorgen. Alle an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge müssen über die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitszeugnisse oder Schiffsatteste verfügen. Ausländische Zeugnisse oder Atteste stehen den inländischen gleich, wenn sie von den zuständigen Behörden der Bundesverkehrsverwaltung anerkannt werden.
5. Die aufsichtführenden Behörden sind - in besonderen Fällen oder wenn es ausdrücklich verlangt wird - über den Ablauf der Wettkämpfe zu informieren. Eine verantwortliche Kontaktperson ist dann zu benennen.
6. Die Rennen dürfen nur bei geeigneten Wetterverhältnissen und guter Sicht gestartet werden.
7. Bei Eintritt widriger Wetterverhältnisse oder bei Sichtverschlechterung während der Rennen dürfen die Boote nur außerhalb des Fahrwassers ankern oder müssen unverzüglich einen geeigneten Liegeplatz aufsuchen.
8. Der Abbruch des Rennens ist allen Teilnehmern durch geeignete Mittel klar zu erkennen zu geben.
9. Etwaigen situationsbedingten Weisungen der Bediensteten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) bzw. der Wasserschutzpolizei (WSP) ist Folge zu leisten. Diese haben dann Vorrang vor dieser Genehmigung.
10. Die entsprechenden Auflagen sind den Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen.
11. Eine dem Antrag gegenüber abweichende Durchführung der Rennen ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, um einem möglichen Erlöschen der Genehmigung entgegenzuwirken.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

12. Der Antragsteller/Veranstalter hat sicherzustellen, dass vorstehende Bedingungen und Auflagen der Wettfahrtleitung zur Kenntnis gebracht werden.
13. Unfälle und besondere Ereignisse mit Personen und Sportbooten, die im Zusammenhang mit den genehmigten Wassersportveranstaltungen stehen, sind der zuständigen WSP - Inspektion **Stralsund**, Telefon **03831/26140**, und der Verkehrszentrale Warnemünde / **Stralsund Traffic**, Telefon **0381/20671843** bzw. UKW-Kanal **67**, unverzüglich zu melden.
14. Bei der Veranstaltung ist insbesondere die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraße in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern (Ausgabe 1997) zu beachten.
15. Die ortsansässigen Fischereibetriebe sind rechtzeitig über die Veranstaltung zu informieren. Hierbei sind insbesondere Informationen über das ausgebrachte Fischereigeschirr einzuholen und Absprachen zur Vermeidung von Beschädigungen bzw. Verlust des Fischereigeschirrs zu treffen. Sollte es durch widrige Umstände zu Beschädigungen bzw. Verlust des Fischereigeschirrs kommen, sind unverzüglich der betreffende Fischereibetrieb und die Außenstelle **Stralsund** des Landesamtes für Fischerei, Tel. **03831/293262** zur Schadensfeststellung und Regulierung zu informieren. Im Verhinderungsgrund ist wie o. g., die WSP zu informieren.

Die Genehmigung wird unter folgendem Vorbehalt erteilt:

Nachträglich notwendig werdende Beifügungen, Änderungen und Ergänzungen von Auflagen sowie der Widerruf dieser Genehmigung bleiben vorbehalten, sofern dieses für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren erforderlich wird.

Kosten:

Für die Amtshandlungen werden gemäß laufender Nr. 7 des Abschnitts 3 der Anlage zu § 2 der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wasserstraßen und der Schifffahrtsverwaltung (BMDV-WS-BesGebV) vom 28. Oktober 2021 (BGBl. 2021 Teil I Nr. 76 S. 4744) in der derzeit gültigen Fassung folgende Gebühren festgesetzt:

Genehmigung wassersportlicher Veranstaltungen **213,00 €**

Ich bitte, den Betrag innerhalb von 30 Tagen an die

Bundeskasse Trier, Dienstsitz Kiel
Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg
IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

unter Angabe des Kassenzeichens **1091 5124 7345** zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Wamper Weg 5 in 18439 Stralsund oder Moltkeplatz 17 in 23566 Lübeck einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf bei dem v. g. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

André Schmidt

